

RS Vwgh 2000/5/31 98/08/0222

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.05.2000

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §36 Abs6 idF 1996/411;

NotstandshilfeV §1 Abs2 idF 1996/240;

Rechtssatz

Dem Wortlaut des § 36 Abs 6 AIVG kann nicht entnommen werden, dass jedenfalls mit Beginn des siebten Monats nach Ende des Arbeitslosengeldbezuges nach dieser Bestimmung die Notstandshilfe einer Kürzung unterliegt. Die Absicht des Gesetzgebers war eindeutig darauf gerichtet, dass es zu einer Kürzung des Notstandshilfebezuges erst nach einer gewissen Dauer des tatsächlichen Bezuges dieser Leistung kommt (ausführliche Begründung im E).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998080222.X01

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at